

Gemeinde Groß Miltzow

N i e d e r s c h r i f t

**zur 11. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
am Montag, 27.10.2025 im Haus der Begegnung in Holzendorf**

Beginn: **18:00** Uhr

Ende: **20:43** Uhr

Teilnehmer

Anwesend:

Klugmann, Bodo
Wegner, Veronika
Janke, Elvira
Bielow, Hannes
Poplawski, Tino
Schlegel, Wolfgang
Buse, Sebastian
Weitz, Mathias

Vertreter des Amtes:

Chr. Ciesielski - Protokoll

Abwesend:

Gäste:

Fr. Nachtigall - WV Woldegk
Hr. Müller - Planungsbüro
Fr. Gebke - Fa. Planung
kompakt
Hr. Jeske - Fa. Naturwind
Hr. Riesebeck - Stadtwerke
Nstr.
Fr. Papendorf - Einwohnerin
(bis 18:16 Uhr)
Hr. Feller - Einwohner (bis
19:44 Uhr)

Bestätigte Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung durch die Bürgermeisterin, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung
5. 2. Änderung des Änderungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich Windpark "Badresch" in der Gemeinde Groß Miltzow in Verbindung mit dem Aufstellungsverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow
6. Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" in der Gemeinde Groß Miltzow in Verbindung mit dem Aufstellungsverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow - Abwägungsbeschluss
7. Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich Windpark "Badresch" in der Gemeinde Groß Miltzow in Verbindung mit dem Aufstellungsverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow – Beschluss über die Billigung und Veröffentlichung des Erneuten Entwurfs
8. Modifizierung der Verwaltungsverträge zur Verwaltungskostenpauschale mit der Woldegker Wohnungsverwaltung GmbH
9. Bericht der Bürgermeisterin
10. Informationen zu gefassten Beschlüssen im Hauptausschuss
- 10.1 Genehmigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin Nr. 21/2025-72

- 10.2 Einstellung Sachbearbeitung Schulsekretariat incl. Reinigung und Essenausgabe
 11. Genehmigung der Eilentscheidung Nr. 21/2025-66
 12. Genehmigung der Eilentscheidung Nr. 21/2025-68
 13. Einleitung des Vergabeverfahrens "Neueinrichtung/Ergänzung des öffentlichen Kinderspielplatzes in Golm"
 14. Einleitung des Vergabeverfahrens "Neueinrichtung/Ergänzung des öffentlichen Kinderspielplatzes in Holzendorf"
 15. Auftragserteilung zur Nachrüstung des Gemeindehauses Golm, zur Notstromeinspeisung und Nutzung als Wärmeinsel
 16. Anfragen, Verschiedenes
 17. Schließen der öffentlichen Sitzung
- II. nichtöffentliche Sitzung Gemeindevertretung Groß Miltzow am 27.10.2025**
1. Bestätigung des Protokolls der letzten nichtöffentlichen Sitzung
 2. Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses
 3. Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses
 4. Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses
 5. Personalangelegenheit zur Eingruppierung
 6. Umsetzung der Instandsetzungsmaßnahme für den Eingangsbereich Schulstraße 4, Holzendorf
 7. Anfragen, Verschiedenes
 8. Schließen der Gemeindevertretersitzung

Protokoll

I. Öffentliche Sitzung

zu 1. Begrüßung durch die Bürgermeisterin, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- Die Bürgermeisterin Frau Janke begrüßt um 18:00 Uhr die Gemeindevertreter, Gäste und Einwohner. Es sind 8 von 8 GV anwesend, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

zu 2. Einwohnerfragestunde

- Die Einwohnerin Fr. Papendorf erkundigt sich nach den Vergabemodalitäten von Wohnraum. Sie schildert ihre derzeitige Wohnsituation.
- Fr. Nachtigall erläutert den Verfahrensweg. Fr. Papendorf übergibt Fr. Nachtigall ihren bereits gestellten Antrag auf Wohnungszuweisung und verlässt die GV-Sitzung.

zu 3. Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung

Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:8
		Nein-Stimmen	:0
Stimmverhältnis	:einstimmig	Enthaltungen	:0
Abstimmung	:angenommen	Befangen	:0

zu 4. Bestätigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung

Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:8
		Nein-Stimmen	:0
Stimmverhältnis	:einstimmig	Enthaltungen	:0
Abstimmung	:angenommen	Befangen	:0

zu 5. 2. Änderung des Änderungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich Windpark "Badresch" in der Gemeinde Groß Miltzow in Verbindung mit dem Aufstellungsverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow

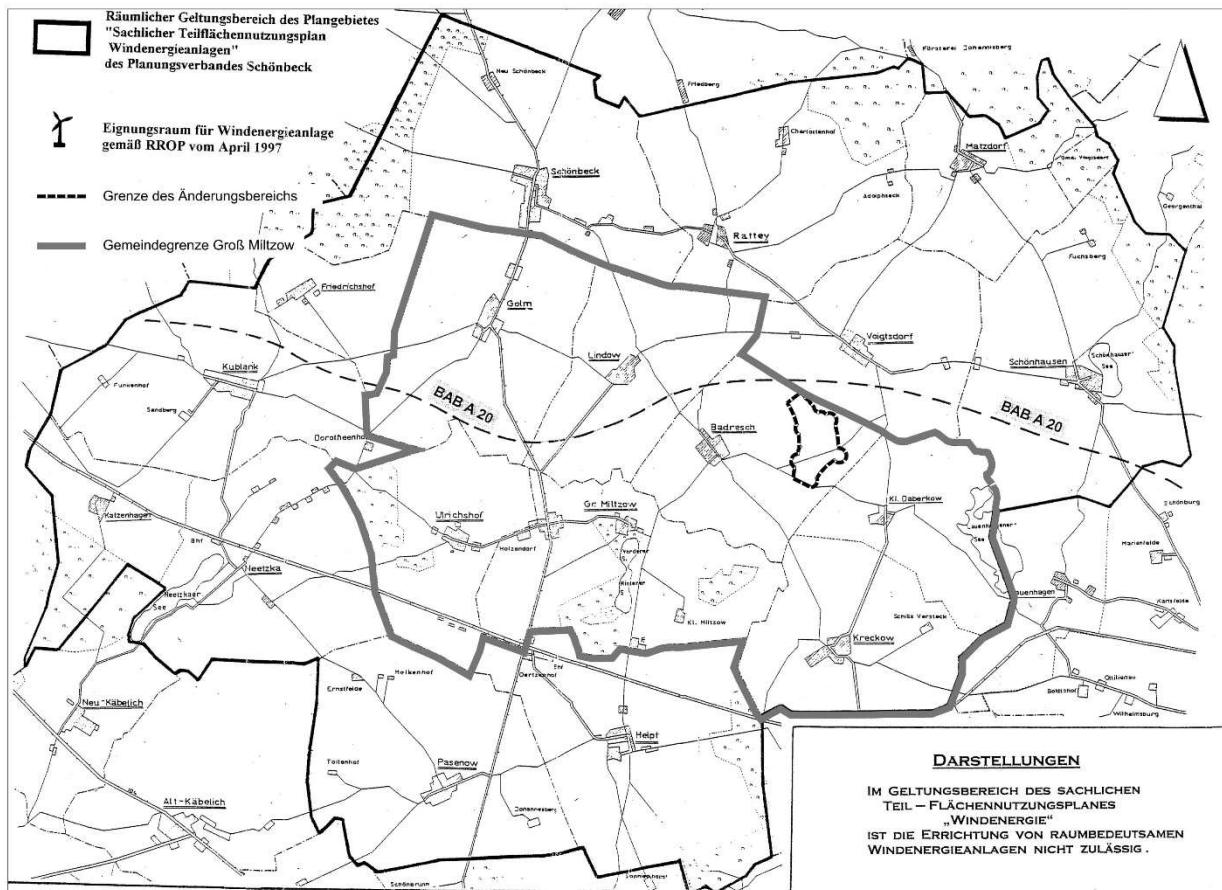
Der Entfall dieser Fläche ist erforderlich, da sie sich im Nahbereich des Schreiadlervorkommens 068 Kreckow befindet.

Auf die Betroffenheit des Schreiadlers machte das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) in seiner Stellungnahme vom 02.07.2025 aufmerksam. Gemäß § 45b Anlage 1 Abs.1 BNatSchG beläuft sich der Nahbereich für Schreiadler auf 1.500m. Innerhalb des Nahbereichs ist nach § 45b BNatSchG von einem nicht widerlegbaren, signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, das nicht durch Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Daher ist er von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten.

Die Grundzüge der Planung werden durch den Beschluss über die 2. Änderung des Geltungsbereichs beeinflusst oder verändert.

Demzufolge ist der Planentwurf gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und es sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Die Gemeinde wird hierüber einen separaten Beschluss fassen.

Übersichtsplan:



Ausgrenzung des Änderungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans in Verbindung mit der Aufstellung vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

- Hr. Müller vom Planungsbüro erläutert die Änderungen des Teilflächennutzungsplanes.
- In der Anlage „Abwägungsvorschlag“ auf S. 19 fehlen 2 Worte, die die Aussage des Satzes verändern.
- Bitte durch SB Bauamt berichtigen.
- Hr. Jeske gibt noch weitere Erläuterungen und beantwortet die Fragen von Hr. Feller in Bezug auf Bodendenkmäler. Dies sind nicht vorhanden, es handelt sich um Baudenkmäler.
- Fr. Gebke beantwortet noch Fragen zu den Teilabschaltungen der Windräder.
- Hr. Jeske gibt Erklärungen zum neuen Beteiligungsgesetz M-V ab, das je nach Wirtschaftlichkeit bis zu 0,3 ct/kwh für die kommunale Beteiligung erlaubt.

Beschlussnummer: 21/2025-75

1. Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung des Änderungsbereichs über die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich Windpark „Badresch“ in der Gemeinde Groß Miltzow für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Geltungsbereich

Die 2. Änderung des Änderungsbereichs beinhaltet die Herausnahme einer südlichen Teilfläche des Planungsgebietes der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes - Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck, gelegen südlich der Gemeindestraße zwischen Badresch und Klein Daberkow. Die Verkleinerung bemisst sich auf ca. 25 Hektar. Der neue Geltungsbereich ist im Übersichtsplan ersichtlich.

Die Vorhabenfläche befindet sich in der Gemarkung

- Badresch, Flur 3, Flurstücke Flurstücke 53 bis 55, 56/1 und 56/2; 57 bis 61, 69 bis 75, 76/1 und 76/2, 77, 78.

Es werden jeweils nur Teilflächen aus den voran aufgeführten Flurstücken für die WEA-Planung benötigt.

Die Größe des neuen Geltungsbereichs beträgt ca. 67,7 Hektar.

Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:6
		Nein-Stimmen	:1
Stimmverhältnis	: mehrstimmig	Enthaltungen	:0
Abstimmung	: angenommen	Befangen	:1
<u>Befangen gem. § 24 KV:</u>		Elvira Janke	

zu 6. Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich "Windpark Badresch" in der Gemeinde Groß Miltzow in Verbindung mit dem Aufstellungsverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow - Abwägungsbeschluss

Am 12.09.2024 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ in Verbindung mit dem Aufstellungsverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow gefasst.

In der Sitzung vom 15.04.2025 hat die Gemeindevertretung den Beschluss gefasst den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Im Entwurf wurden die wesentlichen Ziele und Zwecke der Planung definiert und die Gebietskulisse festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im bisherigen Verfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung nach § 2a BauGB beschrieben und bewertet.

Die Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 25.04.2025 bis 28.05.2025. Die genannten Unterlagen wurden im selben Zeitraum zur Einsichtnahme im Amt Woldegk öffentlich ausgelegt. In der gleichen Zeit wurden die Nachbargemeinden, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) wurde mit Schreiben vom 30.05.2025 aufgefordert eine Stellungnahme zu dem Planvorhaben der Gemeinde bis einschließlich zum 02.07.2025 abzugeben. Die Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 02.07.2025 vor.

Die eingegangenen Stellungnahmen (öffentliche und private Belange) sind nunmehr untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs.7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB). Dazu wurde ein entsprechender Abwägungsvorschlag erarbeitet. Dieser wird hiermit der Gemeindevertretung zur abschließenden Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Im Ergebnis der Abwägung wurde ein Erneuter Entwurf durch das Planungsbüro erarbeitet, der der Gemeindevertretung zur Billigung vorgelegt wird. Dieser Erneute Entwurf ist nach Freigabe durch die Gemeindevertretung nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut zu veröffentlichen und

die Entwurfsunterlagen erneut öffentlich auszulegen. Des Weiteren sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 zu beteiligen.

Anlagen:

Abwaegungsvorschlag_1.Aend_sTFNP PV Schönbeck_Entwurf

Beschlussnummer: 21/2025-76

Die Gemeindevorstand Groß Miltzow beschließt:

1. die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden unter Beachtung des Abwägungsgebotes entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle geprüft.
2. Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde zu eigen. Sie sind Bestandteil des Beschlusses.

Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:6
		Nein-Stimmen	:1
Stimmverhältnis	: mehrstimmig	Enthaltungen	:0
Abstimmung	: angenommen	Befangen	:1
<u>Befangen gem. § 24 KV:</u>		Elvira Janke	

zu 7. Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes - Windenergie- des Planungsverbandes Schönbeck für den Teilbereich Windpark "Badresch" in der Gemeinde Groß Miltzow in Verbindung mit dem Aufstellungsverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow – Beschluss über die Billigung und Veröffentlichung des Erneuten Entwurfs

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Groß Miltzow hat am 12.09.2024 die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow“ beschlossen.

Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Firma naturwind schwerin GmbH beabsichtigt im Ortsteil Badresch der Gemeinde Groß Miltzow die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162. Es ist vorgesehen, im Rahmen des Aufstellungsverfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow zu untersuchen, um den Ausbau der regenerativen Energieerzeugung, hier Windkraftnutzung, zu unterstützen.

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Groß Miltzow hat dem Antrag des Vorhabenträgers zugestimmt und am 04.04.2024 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow beschlossen.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll es sein, durch Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb der Windkraftanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und Erschließungswege planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Strom aus Windenergie innerhalb des Gemeindegebiets zu sichern. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin ermöglicht werden.

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurde am 13.11.1997 vom Planungsverband erstmals beschlossen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan schließt auf dem gesamten Verbandsgebiet die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen aus.

Mittlerweile wurden innerhalb des Verbandsgebiets und auf dem Gebiet der Gemeinde Groß

Miltzow Windkraftanlagen errichtet und mittels Regionalplan legitimiert.

Die Planungsziele der Gemeinde Groß Miltzow haben sich gegenüber dem Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes geändert. Sie möchte ihre eigene Planungshoheit mit dem Ausscheiden aus dem Planungsverband erlangen und hat hierfür in einer öffentlichen Sitzung vom 22.08.2006 den entsprechenden Beschluss gefasst. Gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung wurde die Kündigung beim Amt Woldegk fristgerecht eingereicht.

Planungsziel ist die 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch) zum Bauleitplanaufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch zu entsprechen.

In der Sitzung vom 15.04.2025 hat die Gemeindevertretung den Beschluss gefasst den Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 25.04.2025 bis 28.05.2025. Die genannten Unterlagen wurden im selben Zeitraum zur Einsichtnahme im Amt Woldegk öffentlich ausgelegt. In der gleichen Zeit wurden die Nachbargemeinden, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) wurde mit Schreiben vom 30.05.2025 aufgefordert eine Stellungnahme zu dem Planvorhaben der Gemeinde bis einschließlich zum 02.07.2025 abzugeben. Die Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 02.07.2025 vor.

In der Stellungnahme weist das LUNG M-V auf das Schreiadlervorkommens 068 Kreckow hin. Gemäß § 45b Anlage 1 Abs.1 BNatSchG beläuft sich der Nahbereich für Schreiadler auf 1.500m. Innerhalb des Nahbereichs ist nach § 45b BNatSchG von einem nicht widerlegbaren, signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, das nicht durch Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Daher ist eine südliche Teilfläche des Planungsgebietes der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck, gelegen südlich der Gemeindestraße zwischen Badresch und Klein Daberkow von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Die Gemeinde folgt diesem Hinweis.

Mit Inkrafttreten der RED-III-Novelle und den damit verbundenen gesetzlichen Anpassungen, unter anderem im Baugesetzbuch, ergeben sich auch für das Verfahren der Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes inhaltliche Neuerungen und Klarstellungen; vor allem in Bezug auf die erforderlichen umweltrechtlichen Auseinandersetzungen.

Insgesamt betrachtet wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 somit derart geändert oder ergänzt, dass er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen ist und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen sind.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung umfasst Flächen, welche im rechtskräftigen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan des Planungsverbands Schönbeck als Flächen dargestellt sind, für die die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht zulässig ist.

Diese Flächen sollen im 1. Änderungsverfahren über den sachlichen Teil-Flächennutzungsplans den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow entsprechen und als Sonstiges

Sondergebiet gem. § 11 BauNVO sowie als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB dargestellt werden.



Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Darstellung der 1. Änderung des räumlichen Geltungsbereichs der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 17 „Windpark Badresch“, Quelle: QGis, OpenStreetMap 2024, unmaßstäblich

Der Änderungsbereich im Erneuten Entwurf umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung

- Badresch, Flur 3, Flurstücke Flurstücke 53 bis 55, 56/1 und 56/2; 57 bis 61, 69 bis 75, 76/1 und 76/2, 77, 78.

Es werden jeweils nur Teilflächen aus den voran aufgeführten Flurstücken für die WEA-Planung benötigt. Der Geltungsbereich ist auf der Abbildung 1 und 2 dargestellt.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 67,7 Hektar.

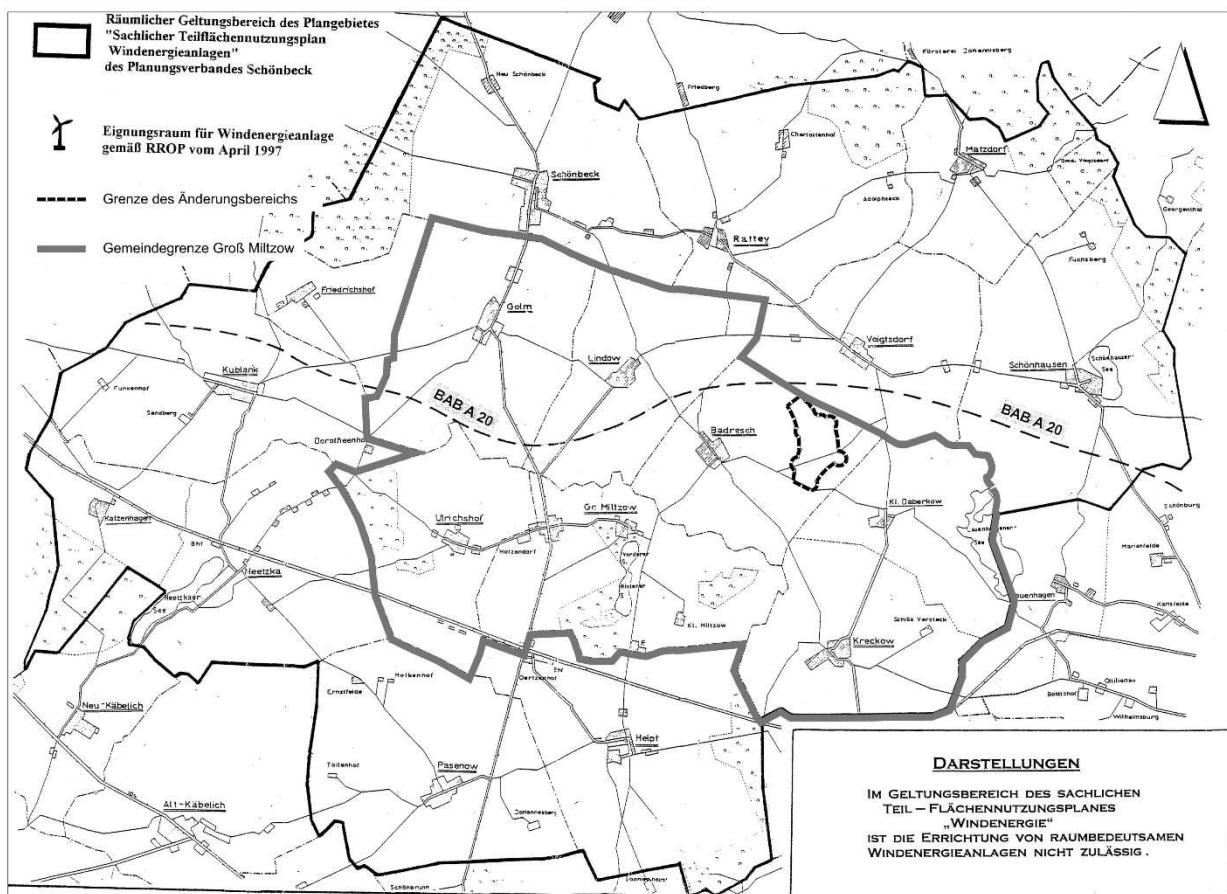


Abbildung 2: Ausgrenzung des Änderungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans in Verbindung mit der Aufstellung vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

Der hier vorliegende Erneute Entwurf des Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sollen im folgenden Verfahrensschritt für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet veröffentlicht werden.

Mit der Auslegung als wesentlichstem Verfahrensschritt bei der Erarbeitung von Bauleitplanungen wird bezieht, der Öffentlichkeit Gelegenheit zum Abgeben von Stellungnahmen zu geben. Bürger, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhalten dadurch die Möglichkeit, in einem förmlichen Verfahren ihre Vorstellungen zum Bauleitplanentwurf mitzuteilen oder auf seine Inhalte einzuwirken. Die öffentliche Auslegung bildet die Grundlage einer sachgerechten Abwägung durch die Gemeinde. Der vorliegende Planentwurf beinhaltet die Darstellungen, die zum Erreichen der Planungsziele aus dem Aufstellungsbeschluss erforderlich sind.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen zu versehen, welche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes Woldegk unter www.woldegk.de/Bekanntmachungen sowie im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB bestehen.

Anlagen:

- Erneuter Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck bestehend aus dem Planteil, der Begründung mit Umweltbericht sowie weitere Anlagen:
 1. Anlage_A1_Darstellung Siedlungsabstände
 2. 2012-12-03_Entwicklungskonzept Groß Miltzow_gesamt
 3. 2012-12-03_Entwicklungskonzept Groß Miltzow_Planteil
- umweltrelevante Stellungnahmen:
 1. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 27.05.2025
 2. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 27.05.2025
 3. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 21.05.2025
 4. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2025
 5. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Neubrandenburg vom 20.05.2025
 6. Nachbargemeinde Voigtsdorf vom 26.05.2025 und 20.01.2025
 7. Stellungnahme der Öffentlichkeit Ö 2, Planungsverband Schönbeck vom 26.05. und 13.01.2025

- Fr. Janke verabschiedet um 18:58 Uhr die Gäste Frau Gebke, Herrn Müller, Herrn Jeske und Herrn Riesebeck.

Beschlussnummer: 21/2025-77

Die Gemeindevorvertretung Groß Miltzow beschließt:

3. den Erneuten Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ zu beschließen und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und Anlagen in der vorliegenden Fassung zu billigen.
4. den Erneuten Entwurf und die Begründung mit Umweltbericht mit Anhängen sowie die nach Einschätzung der Gemeinde bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Amt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute Veröffentlichung ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 a Abs. 2 erneut zu beteiligen und über die Veröffentlichung sowie öffentliche Auslegung der Unterlagen zu unterrichten.
6. den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen

Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:7
		Nein-Stimmen	:0
Stimmverhältnis	:einstimmig	Enthaltungen	:0
Abstimmung	:angenommen	Befangen	:1
<u>Befangen gem. § 24 KV:</u>		Elvira Janke	

zu 8. Modifizierung der Verwaltungsverträge zur Verwaltungskostenpauschale mit der Woldegker Wohnungsverwaltung GmbH

1 Ausgangslage

Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale im Bereich sozialer Wohnungen ergibt sich aus der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung / II. BV).

Die konkrete Höhe der Verwaltungskostenpauschale für privaten Wohnraum begründet sich gemäß Absatz 4 des § 26 II. BV. Bereits zum 01.01.2023 erfolgte die Erhöhung pro Wohnung/Jahr auf 343,69 € zzgl. MwSt.

Seit dem 01.01.2022 stellt sich die gegenüber der verwalteten Gemeinde berechneten Verwaltungsgebühren jedoch wie folgt dar:

Gemeinde	Anzahl Whg.	pro Wohnung/Jahr zzgl. MwSt.	Sonderregelung*
Groß Miltzow	167	240,00 EUR	Dachgeschoßwhg. 100,00 EUR

* nicht für die Vermietung vorgesehen

Die Sachverhaltsdarstellung zeigt, dass die Verwaltungskostenpauschale mit 31 % und damit deutlich unter dem angemessenen Betrag gemäß der Berechnungsverordnung liegen.

2 Umsetzungsvorschlag mit Gültigkeit ab 01.01.2026

2.1 Höhe der Verwaltungspauschale

Die Überprüfung und Ermittlung der Verwaltungskostenpauschale erfolgen künftig anhand der im § 26 II. BV als angemessen geltenden Höhe. Der Verwaltungsvertrag wird durch eine Änderungsvereinbarung entsprechend angepasst.

Gültigkeit	2022-2025	2026	2027	Ab 2027 ff.
Verwaltungspauschale	240,00 €	300,00 €	343,69 €	
Steuern	45,60 €	57,00 €	65,30 €	
Bruttopreis	285,60 €	357,00 €	408,99 €	Überprüfung jeweils bis zum 30.09.JJ für Folgejahr

Entwicklung der Verwaltungspauschale zzgl. MwSt.

Gemeinde	Anzahl Whg.	2022-2025	2026	Differenz zum VJ	2027	Differenz zum VJ
Groß Miltzow	167	40.080,00 €	50.100,00 €	10.020,00 €	57.396,23 €	7.296,23 €

- Fr. Nachtigall gibt Erläuterungen zur Verrechnungsverordnung, die zur Berechnung der Verwaltungskostenpauschale herangezogen wird.
- Hr. Weitz gibt Anstoß, dass auf der Website der WWV kein freier Wohnraum eingestellt ist.
- Hr. Buse regt an, dass die WWV an einer GV-Sitzung teilnimmt.

Beschlussnummer: 21/2025-78

Die Gemeindevorvertretung beschließt, dass die Verwaltungspauschale ab 2026 gemäß § 26 II. BV zu berechnen ist. Die Preisanpassung erfolgt für die Gemeinden moderat und daher schrittweise zum 01.01.2026 und zum 01.01.2027, so dass ab 01.01.2028 die dann jeweils gültige Pauschale gemäß BV berechnet wird.

Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:6
Stimmverhältnis	: mehrstimmig	Nein-Stimmen	:2
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0
		Befangen	:0

zu 9. Bericht der Bürgermeisterin

- Änderungsbescheide Kinderspielplatz
- Eigentümerversammlung mit WWV-GmbH
- Verträge für Altkleidercontainer wurden vom Betreiber gekündigt. Neuer Vertrag ist vorgesehen.

zu 10. Informationen zu gefassten Beschlüssen im Hauptausschuss

zu 10.1 Genehmigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin Nr. 21/2025-72
Beschlussnummer: 21/2025-73

zu 10.2 Einstellung Sachbearbeitung Schulsekretariat incl. Reinigung und Essenausgabe

Beschlussnummer: 21/2025-74

zu 11. Genehmigung der Eilentscheidung Nr. 21/2025-66

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 3 KV M-V entscheidet die Bürgermeisterin in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle der Gemeindevertretung. Die Entscheidung bedarf jedoch der Genehmigung der Gemeindevertretung soweit diese zuständig ist.

Es ist besondere Dringlichkeit gegeben, da die Zuwendung gemäß Bewilligungsbescheid ausschließlich bis zum 31.10.2025 zur Verfügung steht.

Beschlussnummer: 21/2025-67

Die Gemeindevertretung Groß Miltzow genehmigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin Nr. 21/2025-66, zur Einleitung des Vergabeverfahrens für folgendes Vorhaben:
„Neueinrichtung/Ergänzung des öffentlichen Kinderspielplatzes in Holzendorf“.

Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:8
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0
		Befangen	:0

zu 12. Genehmigung der Eilentscheidung Nr. 21/2025-68

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 3 KV M-V entscheidet die Bürgermeisterin in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle der Gemeindevertretung. Die Entscheidung bedarf jedoch der Genehmigung der Gemeindevertretung soweit diese zuständig ist.

Es ist besondere Dringlichkeit gegeben, da die Zuwendung gemäß Bewilligungsbescheid ausschließlich bis zum 31.10.2025 zur Verfügung steht.

Beschlussnummer: 21/2025-69

Die Gemeindevertretung Groß Miltzow genehmigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin Nr. 21/2025-68, zur Einleitung des Vergabeverfahrens für folgendes Vorhaben:
„Neueinrichtung/Ergänzung des öffentlichen Kinderspielplatzes in Golm“.

Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:8
		Nein-Stimmen	:0
Stimmverhältnis	: einstimmig	Enthaltungen	:0
Abstimmung	: angenommen	Befangen	:0

zu 13. Einleitung des Vergabeverfahrens "Neueinrichtung/Ergänzung des öffentlichen Kinderspielplatzes in Golm"

Laut Bewilligungsbescheid vom 03.06.2025 über die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Investitionen in Kinderspielplätze 2023, ist eine Zuwendung zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € verfügbar. Die Zuwendung steht ausschließlich bis zum 31.10.2025 zur Verfügung. Durch Änderungsbescheid vom 16.09.2025 wurde das Ende des Bewilligungszeitraums auf den 31.05.2026 festgesetzt. Somit war die Ausschreibung der Bauleistung (BV-Nr. 21/2025-68) aufzuheben, weil kein Angebot eingegangen ist, dass den Ausschreibungsbedingungen entspricht und die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden mussten.

Das Vergabeverfahren ist durch öffentliche Ausschreibung einzuleiten.

Leistungsbeschreibung: Lieferung und Montage von Spielgeräten

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Kostenschätzung: 16.351,86 € netto / 19.458,71 € brutto

Nebenangebote: nicht zugelassen

Angebotsabgabe: ausschließlich elektronisch über ELViS

Zuschlagskriterium: 100 % Preis

Beschlussnummer: 21/2025-85

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Groß Miltzow beschließt die Einleitung des Vergabeverfahrens für folgendes Vorhaben: „Neueinrichtung/Ergänzung des öffentlichen Kinderspielplatzes in Golm“. Die Gemeindevorvertretung bestätigt neben der Ausschreibung entsprechend gültiger Vergabevorschriften auch das Leistungsverzeichnis.

Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:8
		Nein-Stimmen	:0
Stimmverhältnis	: einstimmig	Enthaltungen	:0
Abstimmung	: angenommen	Befangen	:0

zu 14. Einleitung des Vergabeverfahrens "Neueinrichtung/Ergänzung des öffentlichen Kinderspielplatzes in Holzendorf"

Laut Bewilligungsbescheid vom 03.06.2025 über die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Investitionen in Kinderspielplätze 2023, ist eine Zuwendung zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € verfügbar. Die Zuwendung steht ausschließlich bis zum 31.10.2025 zur Verfügung. Durch Änderungsbescheid vom 16.09.2025 wurde das Ende des Bewilligungszeitraums auf den 31.05.2026 festgesetzt. Somit war die Ausschreibung der Bauleistung (BV-Nr. 21/2025-66) aufzuheben, weil kein Angebot eingegangen ist, dass den Ausschreibungsbedingungen entspricht und die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden mussten.

Das Vergabeverfahren ist durch öffentliche Ausschreibung einzuleiten.

Leistungsbeschreibung: Lieferung und Montage von Spielgeräten

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Kostenschätzung: 16.504,95 € netto / 19.640,89 € brutto
Nebenangebote: nicht zugelassen
Angebotsabgabe: ausschließlich elektronisch über ELViS
Zuschlagskriterium: 100 % Preis

Beschlussnummer: 21/2025-86

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Groß Miltzow beschließt die Einleitung des Vergabeverfahrens für folgendes Vorhaben: „Neueinrichtung/Ergänzung des öffentlichen Kinderspielplatzes in Holzendorf“. Die Gemeindevorvertretung bestätigt neben der Ausschreibung entsprechend gültiger Vergabevorschriften auch das Leistungsverzeichnis.

Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:8
		Nein-Stimmen	:0
Stimmverhältnis	:einstimmig	Enthaltungen	:0
Abstimmung	:angenommen	Befangen	:0

zu 15. Auftragerteilung zur Nachrüstung des Gemeindehauses Golm, zur Notstromeinspeisung und Nutzung als Wärmeinsel

Im Rahmen der Ausstattung der Städte und Gemeinden mit Notstromaggregaten, müssen diese die Energieeinspeisung gemäß dem Aggregathersteller (Starkstrom mit Eurostecker) sicherstellen.

Die Wehren sollen als Standorte für Leuchttinseln dienen und die Gemeindehäuser werden als Wärmeinseln vorbereitet.

Dabei entstehen Kosten für das o.g. Gemeindehaus in Höhe von voraussichtlich 3.335,57 Euro. Dieser Betrag wird der Gemeinde Groß Miltzow als Vorleistung gebucht. Die genannte Summe wird anschließend beim Landkreis in Erstattung gebracht.

Beschlussnummer: 21/2025-79

Die Gemeindevorvertretung beschließt die Auftragerteilung zur Nachrüstung des Gemeindehauses im Ortsteil Golm, zur Notstromeinspeisung und Nutzung als Wärmeinsel.

Stimmberechtigte	:8	Ja-Stimmen	:8
		Nein-Stimmen	:0
Stimmverhältnis	:einstimmig	Enthaltungen	:0
Abstimmung	:angenommen	Befangen	:0

zu 16. Anfragen, Verschiedenes

- Hr. Klugmann: Bürger kamen mit einer Beschwerde zu ihm, dass im Lindower Weg in Golm zu schnell gefahren wird.
- Hr. Schlegel: Möchte einen Baum fällen. Baumschau mit SB Bauamt und Baumgutachter hat stattgefunden. Es wurde keine Fällgenehmigung erteilt.

zu 17. Schließen der öffentlichen Sitzung

- Die öffentliche Sitzung wird um 20:18 Uhr beendet.